

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 10

Hildesheim, den 20. November

2002

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002 S. 237. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen S. 239. — Ordnung für das Dreikönigssingen S. 239. — 45. Aktion Dreikönigssingen S. 240. — Überweisungen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ S. 241. — Weltmissionstag der Kinder S. 241. — Afrikatag und Afrikakollekte 2003 S. 242. — Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten in pastoralen Angelegenheiten im Bistum Hildesheim S. 243. — Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gem. § 5 der Bistums-KODA-Ordnung für das Bistum Hildesheim S. 249. — Bistums-KODA S. 256. — Neuwahl der Bistums-KODA 2003 S. 257. — Orientierungsrahmen für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim S. 258. — Firmungen 2004 S. 260. — Festlegung der Kirchengemeindekennziffern (KIGKZ) im neuen Dekanat Alfeld-Defurth S. 261. — Festlegung der Kirchengemeindekennziffern (KIGKZ) im neuen Dekanat Borsum-Sarstedt S. 262. — Kündigung des Vertrages zwischen dem VDD und der Verwertungsgesellschaft Musikedition S. 264. — Broschüre „Ordensgemeinschaften, Geistliche Gemeinschaften und Geistliche Bewegungen im Bistum Hildesheim“ S. 265. — Gabe der Gefirmten 2003 S. 265. — Verlautbarung des Apostolischen Stuhls S. 267. — Verlautbarung der Bischofskonferenz S. 268. — Diözesannachrichten S. 269.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

die Bilder von der Hochwasserkatastrophe im Sommer stehen uns noch lebhaft vor Augen. In dieser Situation, die Tausenden ihre Existenzgrundlage raubte, gingen aus Lateinamerika bewegende Erklärungen der Solidarität ein. Der Lateinamerikanische Bischofsrat stellte spontan eine beachtliche finanzielle Hilfe zur Verfügung, und in einem der ärmsten Länder Lateinamerikas, in Honduras, wurde eine Sonderkollekte für die Hochwasseropfer gehalten.

Eindrucksvoll ist auf diese Weise deutlich geworden, dass die Armen zu teilen verstehen. Lateinamerika selbst leidet große Not: Wirtschaftskrise und Inflation in Argentinien und Uruguay,

Massenproteste in Venezuela, Gewaltakte in Kolumbien. Trotzdem hat die Menschen dort die Katastrophe bei uns bewegt.

Diese Solidarität ist doppelte Herausforderung an uns, den „Kontinent der Hoffnung“ tatkräftig zu unterstützen. ADVENIAT, das Hilfswerk der deutschen Katholiken, steht für die partnerschaftliche Verbundenheit zu den Glaubensgeschwistern in Lateinamerika. In diesem Jahr wird die Aktion im Dom des Bistums Trier, das besonders der Kirche in Bolivien verbunden ist, eröffnet. „Gottes Wort lebt. Durch dich!“, so lautet das Leitwort. Es sagt uns: Der Mensch wirkt mit an Gottes Heilswerk. Herzlich bitten wir deutschen Bischöfe Sie deshalb: Helfen Sie – trotz und gerade angesichts der Erfahrungen in unserem Land – am Heiligen Abend und an Weihnachten durch großzügige Spenden dabei, dass die Kirche in Lateinamerika den vielen Notleidenden helfen und ihre Aufgabe erfüllen kann.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Bistum Hildesheim

† Josef

Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. 12. 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kindern ein Zuhause geben“ – so lautet das Motto der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Dieses Wort lenkt unseren Blick auf die schwierigen und oft menschenunwürdigen Lebensumstände, denen Kinder in vielen Weltgegenden ausgesetzt sind. Manchen fehlt buchstäblich ein Dach über dem Kopf. Andere haben Liebe und Geborgenheit nie kennen gelernt. Unzählige bekommen keine Chance, für die Zukunft zu lernen. Diese vielfältige Not haben wir bei der Aktion Dreikönigssingen im Blick.

Ihr, liebe Sternsingerinnen und Sternsinger, habt in euren Familien ein Zuhause. Auch eure Pfarrgemeinden sind ein Lebensraum, in dem ihr Freunde treffen und so Geborgenheit erfahren könnt. Zudem begegnen euch als Sternsingerinnen und Sternsinger Menschen, die andere gastfreundlich empfangen und ihr Zuhause und ihre Gaben teilen.

Wieder rufen wir deshalb die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Aktion Dreikönigssingen mitzutragen, „damit Kinder heute leben können“. Besonders mit den Kindern im Heiligen Land hoffen wir, dass nach dunklen Zeiten über Bethlehem wieder der Stern des Friedens für alle aufgeht.

Fulda, den 25. September 2002

Für das Bistum Hildesheim

† Josef

Bischof von Hildesheim

Ordnung für das Dreikönigssingen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat 1993 die Ordnung für das Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und diese im Jahr 2000 für weitere drei Jahre bestätigt. Für 2003 ist eine aktualisierte Fassung vorgesehen, in der konkrete Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt werden sollen. Wer sich an der Aktion Dreikönigssingen beteiligt, muss die geltenden Spielregeln beachten.

2003 konnte auch geklärt werden, dass „das Sternsingen“ und der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen urheberrechtlich geschützt sind! Ein wichtiger Satz der Ordnung lautet: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ über-

wiesen werden, damit sie dort erfasst werden.“ Dies ist unbedingt zu beachten, damit die Hilfe auf ordentlichem Wege und wirksam den Kindern in Not zugute kommen kann. Durch die inzwischen erfolgte technische Umstellung kann das Kindermissionswerk eine zügige Bearbeitung zusichern.

Der Text der Ordnung, Argumente und Grundsätze sind in der Handreichung „Das Wichtigste ...“ zusammengestellt. Sie wird mit den Aktionsmaterialien zugeschickt, kann aber auch eigens angefordert werden

Kirchengemeinden und Initiativgruppen, die bestimmte Direktpartnerschaften pflegen oder an einem Partnerschaftsprojekt über längere Zeit interessiert sind, können dies mit dem Kindermissionswerk vereinbaren und dabei fachliche Hilfe sowie – im Rahmen des Möglichen – finanzielle Unterstützung erhalten. Dieser Weg hat sich vielfach bewährt.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“,

Konto-Nr. **103 012, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93.**

45. Aktion Dreikönigssingen

Um ein „Zuhause“, um einen Ort menschlicher Geborgenheit und Liebe geht es beim **Leitwort** der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Das spanische „**DAR UN HOGAR**“ bedeutet: **Kindern ein Zuhause geben**. Mit diesem Thema werden sich die Sternsinger auseinandersetzen und für Kinder in aller Welt sammeln, die ein solches Zuhause heute noch vermissen. Dabei ist als „Beispielland“ Chile im Blick, wo manche ungerechte soziale Situation das Leben von Kindern und ihren Familien belastet. Auch bei uns in Deutschland wünschen sich viele Kinder ein wirkliches „Daheim“, Geborgenheit in einer guten familiären Situation.

Jesus hat die Not vieler Kinder geteilt. In einer Krippe wurde er geboren, weil in der Herberge kein Platz war (**Lk 2, 7**). Durch den biblischen **Leittext** der Aktion (**Mt 2, 13–15; 19–20a; 21a, 22b–23a**) wird dies noch deutlicher: Da das Leben des Kindes von Betlehem schon bald bedroht ist, müssen Maria und Josef mit ihm nach Ägypten fliehen, in das Land der alten Knechtschaft Israels. Als die Gefahr vorüber ist, können sie in ihr Land zurückkehren und für viele Jahre in Nazaret ein Zuhause finden. Darum verbindet sich „Nazaret“ geradezu programmatisch mit dem Leben Jesu (**Mt 2, 23; Lk 2, 51–52**).

Wo Menschen ein Zuhause finden oder geben, hat das von Jesus verheißene Reich des Friedens und der Gerechtigkeit begonnen. Das ist die Botschaft der Sternsinger – Grund genug, sich auf den Weg zu machen.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2003 bieten das neu gestaltete **Aktionsheft** und die **Liturgischen Hilfen** vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Zum ersten Mal findet sich Aktionsmaterial auch auf einer **Multisession-CD**. Diese CD bietet in ihrem Audioteil neue Lieder (mit Playback-Version). Im CD-ROM-Teil für die Arbeit am PC bietet sie viele Texte und Bilder aus dem Aktionsheft sowie den liturgischen Hilfen.

Informationen über die **Materialien** werden allen Pfarreien zugeschickt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim:

KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Tel. 02 41/44 61-44

Fax 02 41/44 61-88

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an den: **BDKJ-Diözesanverband Hildesheim**, Kreissparkasse Hildesheim, Kto.-Nr. 187 020 (BLZ 259 501 30).

Überweisungen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“ bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Mess-Stipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. **10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93**

Konto-Nr. **2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 750 903 00**

Konto-Nr. **33 00-500, Postbank Köln, BLZ 370 100 50.**

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

In der Advents- und Weihnachtszeit lädt das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“ die Kinder ein, durch ihre persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret

werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Aus vielen kleinen persönlichen Gaben erwächst die große Hilfe für Kinder in aller Welt. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Diese zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv, das sich auf das Beispielland der Aktion Dreikönigssingen bezieht. Kinder aus dem indianischen Volk der Mapuche, die in Chile leben, kommen zur Krippe. Mit Elementen ihrer eigenen Kultur drücken sie die Weihnachtsbotschaft neu aus. Die Rückseite der Sparkästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2002–6. Januar 2003). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit Anregungen und Bausteinen für gottesdienstliche Feiern, Informationen über konkrete Hilfsprojekte und Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus angefordert werden beim:

KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Tel. 02 41/44 61-44

Fax 02 41/44 61-88

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, so auch die Gaben aus den Sparkästchen (Krippenopfer).

Afrikatag und Afrikakollekte 2003

„1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“

„1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“ mit diesem Motto lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen zu richten. Afrika braucht Ihre Ideen. Deshalb hat **missio** erstmalig drei Ideenwettbewerbe zur Unterstützung afrikanischer Katechisten ausgeschrieben. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Die Zukunft Afrikas liegt nicht allein in den Händen von Politikern, sondern ist maßgeblich vom Engagement aller Christen weltweit abhängig. **„1 Euro für**

Afrika – der Zukunftsfonds“ – das Motto des Afrikatages signalisiert, dass viele kleine Gaben von vielen Menschen hierzulande Zukunftsperspektiven für Tausende von Menschen in Afrika eröffnen können. Von dieser Hoffnung für die Zukunft Afrikas wollen wir in diesem Gottesdienst zum Afrikatag Zeugnis geben.

So ist die Gestaltung von Zukunft längst kein individuelles Thema mehr und kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur global bewältigt werden. Anlässlich des Afrikatages 2003 spannt **missio** ein Netz der weltweiten Solidarität.

Wir bitten Sie, auf die **Afrikakollekte** bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer **Katechistinnen und Katechisten** für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die **Kollekte** ist in allen Messen zu halten. Sie ist auf dem üblichen Weg unter Angabe der Buchungskontonummer 191 000 an die Bistumskasse abzuführen.

missio wird allen Pfarrämtern **gut aufbereitetes Material** zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Bitte helfen Sie **missio** helfen.

Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten in pastoralen Angelegenheiten im Bistum Hildesheim

Präambel

Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Glaubenden. Wo immer Menschen in Beziehung zueinander treten, kann es aufgrund persönlicher Umstände oder wegen unterschiedlicher Interessen zu Schwierigkeiten oder Konflikten kommen.

Als Glaubensgemeinschaft hat die Kirche die Aufgabe, mit Problemen und Konflikten in einer Form umzugehen, die beispielhaft ist sowohl für den innerkirchlichen als auch für den außerkirchlichen Raum und so den im Glauben an Jesus Christus verankerten Gedanken der Gemeinschaft manifestiert. Offenheit und kreativer Umgang mit Spannungen sind geeignet, die Einheit in der Kirche zu fördern. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für

pastorale Angelegenheiten im Bistum Hildesheim soll einen Beitrag dazu leisten.

Es entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis, dass Konflikte im pastoralen Bereich der Kirche zunächst auf der Ebene gelöst werden sollen, auf der sie entstanden sind. Hierzu bieten sich insbesondere folgende Möglichkeiten an:

- das Gespräch zwischen Konfliktparteien (Einzelpersonen und/oder Gremien),
- die Vermittlung durch eine beidseitig akzeptierte Person,
- die Einschaltung des jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Erst wenn alle diese Bemühungen zu keinem Ergebnis führen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, deren Zuständigkeit und Verfahren im Folgenden geregelt sind.

I. Abschnitt **Schlichtungsstelle – Zuständigkeit und Organisation**

§ 1

Im Bistum Hildesheim besteht eine Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten, deren Ziel und Aufgabe ein geordnetes Verfahren zur Konfliktbearbeitung und Konfliktbewältigung ist. Sie dient vorrangig der gütlichen Einigung bei Streitigkeiten. Hierbei soll sie Übereinkünfte anstreben, begründete Empfehlungen aussprechen und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch fällen.

§ 2

- (1) Die Anrufung der Schlichtungsstelle setzt neben den in der Präambel genannten vorherigen Bemühungen zu einer gütlichen Einigung die grundsätzliche Bereitschaft der Konfliktparteien voraus, sich auf diesen Weg einzulassen und einen Schiedsspruch anzunehmen und umzusetzen.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, an denen Personen oder Institutionen mit kirchlicher Funktion aus dem Diözesangebiet beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind.
- (3) Insbesondere ist die Schlichtungsstelle zuständig bei Streitigkeiten
 - innerhalb eines Pfarrgemeinderates, eines Kirchenvorstandes oder zwischen beiden Gremien
 - zwischen Gremien im Gemeindeverbund und in der Seelsorgeeinheit
 - zwischen Pfarrgemeinderat oder Kirchenvorstand und Priestern, Diakonen sowie hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- zwischen Priestern, Diakonen sowie hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- zwischen einzelnen Gläubigen auf der einen und Priestern, Diakonen sowie hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der anderen Seite.

Der Diözesanbischof kann der Schlichtungsstelle jederzeit Streitfälle zuweisen.

- (4) Die Schlichtungsstelle kann nicht angerufen werden in/bei
- Streitsachen, die das öffentliche Wohl der Kirche betreffen – insbesondere bei Eheverfahren, bei Weihenichtigkeitsprozessen und bei Strafverfahren nach den Normen des kirchlichen Gesetzbuches – sowie bei Streitsachen über andere Dinge, über die die Parteien nicht frei verfügen können, z. B. bei Streitigkeiten bezüglich der Verkündigung, der Liturgie und der Spendung der Sakramente (vgl. can. 1715 § 1 CIC).
 - Konfliktfällen, die aus einem Verwaltungsakt eines kirchlichen Organs herrühren, so dass derjenigen/demjenigen, die/der sich durch diesen Verwaltungsakt beschwert fühlt, die Verwaltungsbeschwerde nach can. 1732–1739 CIC offensteht.
 - Überprüfungen der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Normen
 - Lehrstreitigkeiten
 - Konflikten innerhalb von Ordensgemeinschaften und zwischen ihnen
 - dienstrechtlichen Schlichtungsangelegenheiten zwischen dem Dienstgeber und seinen Mitarbeitern sowie Schlichtungsangelegenheiten nach der MAVO und Vermittlungsverfahren nach der Bistums-KODA
 - kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren
 - Fragen in Finanz- und Personalangelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Bischofs oder seiner Verwaltungsbehörde liegen.
- (5) Sofern in dem Schlichtungsverfahren über Kirchengut entschieden werden soll, ist die Vorschrift des can. 1715 § 2 zu beachten.

§ 3

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie Vertretern für die Beisitzer. Die Schlichtungsstelle verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen eines der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei Beisitzer sind.
- (2) Im Bistum Hildesheim wird ein Kreis von Personen benannt, aus dem die Schlichtungsstelle gebildet wird. Der Priesterrat und der Diözesanrat der Katholiken benennen je drei Personen für diesen Kreis. Weitere drei Personen werden unmittelbar vom Generalvikar benannt.

- (3) Aus dem in Abs. 2 genannten Personenkreis beruft der Bischof die Schlichtungsstelle mit einem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die die Befähigung zum staatlichen oder kirchlichen Richteramt haben müssen, sowie zwei Beisitzern. Erneute Berufungen sind zulässig. Die übrigen benannten Personen gelten als Vertreter für die Beisitzer.
- (4) Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur ihrem Gewissen und dem kirchlichen Recht verantwortlich.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre; sie endet jedoch nicht vor dem Zusammentritt der neukonstituierten Schlichtungsstelle.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind vom Bischof zu Beginn ihrer Amtszeit auf die Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Umstände, über die sie im Verfahren Kenntnis erlangen, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Amtszeit hinaus.

II. Abschnitt Vermittlungsverfahren

§ 4

- (1) Die Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgt schriftlich. Anträge sind an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zu richten. Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist die Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.
- (2) Die Geschäftsstelle sorgt auf Anweisung des Vorsitzenden für rechtzeitige und notwendige Informationen und Benachrichtigungen der Beteiligten.
- (3) In der Anrufung sind konkrete Angaben über den Konfliktfall darzulegen.
- (4) Erweist sich eine Anrufung als offensichtlich unzulässig, kann die Schlichtungsstelle diese ohne mündliche Verhandlung unter Angabe von Gründen abweisen. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegen die Abweisung schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend.
- (5) Vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist vom Vorsitzenden ein Gütetermin mit dem Ziel anzuberaumen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Gütetermin ist innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle durchzuführen. Das Ergebnis des Gütetermins ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Nimmt die antragstellende Partei trotz abschließender Fristsetzung durch den Vorsitzenden den Gütetermin nicht wahr, wird das Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet.

- (6) Innerhalb von vier Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle wird den beteiligten Konfliktparteien die Annahme des Schlichtungsantrages und die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle mitgeteilt. Den Konfliktparteien wird mitgeteilt, dass verbindliche Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens die Anerkennung dieser Schlichtungsordnung ist.

§ 5

- (1) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist mündlich und nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt den Termin der mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist kann in eiligen Fällen verkürzt werden. Die Verhandlung ist so vorzubereiten, dass die Angelegenheit nach Möglichkeit in einer Sitzung abschließend behandelt werden kann.
- (2) In der mündlichen Verhandlung haben die Konfliktparteien Anwesenheitspflicht. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) In der mündlichen Verhandlung, die vom Vorsitzenden geleitet wird, ist ein Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 6

- (1) Die Schlichtungsstelle erforscht den Sachverhalt des Konfliktfalles von Amts wegen. Dazu kann der Vorsitzende eigene Erhebungen veranlassen sowie Urkundenvorlage und Akteneinsicht erbitten. Soweit erforderlich, kann die Schlichtungsstelle Zeugen und Sachverständige befragen.
- (2) Im Gesamtverlauf des Schlichtungsverfahrens soll den Konfliktparteien ausreichend Gelegenheit gegeben werden, ihre Sichtweisen darzustellen. Die Schlichtungsstelle setzt hierzu entsprechende Fristen.

§ 7

- (1) In der mündlichen Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Die Schlichtungsstelle erörtert mit den Beteiligten eine Einigungsmöglichkeit. Die Schlichtungsstelle soll einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Dieser wird entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist unterbreitet. Kommt in der mündlichen Verhandlung eine Einigung zustande, wird sie im Protokoll festgehalten, den Konfliktparteien verlesen und von diesen genehmigt.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Beschluss mit der Begründung kann den Parteien bei der mündlichen Verhandlung unmittelbar eröffnet

werden. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Er soll innerhalb eines Monats den Parteien zugestellt werden.

- (3) Der von den Parteien anerkannte Einigungsvorschlag sowie der Beschluss der Schiedsstelle sind für die Beteiligten bindend.

III. Abschnitt Kosten und Auslagen

§ 8

- (1) Für das Schlichtungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
- (2) Die beteiligten Parteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. Mitgliedern der Schlichtungsstelle sowie geladenen Zeugen werden auf Antrag die durch das Schlichtungsverfahren notwendig entstehenden Kosten einschließlich der Reisekosten durch das Bistum Hildesheim erstattet.

IV. Abschnitt Inkrafttreten

§ 9

Diese Ordnung tritt befristet für zunächst fünf Jahre am 1. Januar 2003 in Kraft.

Hildesheim, den 15. November 2002

† Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gem. § 5 Abs. 5 der Bistums-KODA-Ordnung für das Bistum Hildesheim

§ 1

Wahlvorstand

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
2. Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden von den Vertretern der Mitarbeiter¹ in der Kommission gewählt.
3. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
4. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.
5. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden – soweit erforderlich – von ihrer Arbeit freigestellt.

§ 2

Briefwahl

Die Wahl der Mitarbeitervertreter wird ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt.

§ 3

Wahlzeitraum

1. Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von 3 Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses, nicht aber die Erstellung des Wahlverzeichnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Der Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
2. Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 - a) bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen zu erfolgen hat,
 - b) bis zu dem das Wählerverzeichnis zu erstellen und dem Wahlvorstand zuzusenden ist,

¹ Soweit in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- c) bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
- d) bis zu dem die Stimmzettel für die Wahl bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nummern b), c) und d) müssen jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Der Wahlausschuss kann die jeweilige Frist in begründeten Einzelfällen um höchstens eine Woche verlängern.

Die in den Nummern b) und c) genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 4

Amtshilfe

1. Der Generalvikar, der jeweilige Dienstgeber oder der Leiter einer Einrichtung bzw. dessen Stellvertreter leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe. Die Amtshilfe kann delegiert werden.
2. Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar zu Beginn seiner Tätigkeit das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die im Wahljahr die Voraussetzungen nach § 1 Bistums-KODA-Ordnung erfüllen.

§ 5

Wahlaufruf

1. Der Wahlvorstand versendet an alle Anstellungsträger und Einrichtungen gem. § 1 der Bistums-KODA-Ordnung den Wahlaufruf² und die Formulare für die Wahlvorschläge für die Mitarbeiter. Die Weitergabe der Formulare an die Mitarbeiter ist durch die Anstellungsträger und Einrichtungen an den Wahlvorstand innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zu bestätigen.
 2. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gem. § 6 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.
- 2 Der Wahlaufruf sollte durch den Wahlvorstand entworfen und gestaltet sein und mindestens enthalten:
- Zeitpunkt der Wahl,
 - kurze Beschreibung der Aufgaben der zu wählenden KODA sowie der zu besetzenden Gruppenplätze,
 - kurze Definition der Begriffe „wählbarer Mitarbeiter“, „wahlberechtigter Mitarbeiter“ aus der Bistums-KODA-Ordnung,
 - Terminplan der Wahl einschließlich der zu beachtenden Einspruchsfristen,
 - Angaben zum weiteren Wahlvorgang in der Einrichtung,
 - ggf. Hinweise zum besonderen Wahlverfahren nach § 7 Abs. 3
 - Hinweis auf § 12 Möglichkeit zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Rechtsträger und auf den weiteren Verfahrensgang.

3. Zum gleichen Zeitpunkt informiert der Wahlvorstand alle Mitarbeiter durch ein persönliches Anschreiben über die Wahl.
4. Der Wahlaufruf ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6

Wahlvorschläge

Jeder nach § 5 Abs. 4 Bistums-KODA-Ordnung wahlberechtigte Mitarbeiter kann für jede Gruppe Wahlvorschläge machen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 3) gem. dem Wählerverzeichnis, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten.

Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gem. § 8 MAVO erfüllt und seiner Benennung zustimmt.

Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens weiteren drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 7

Wählerverzeichnis

1. Der Anstellungsträger/die Einrichtung leistet dem Wahlvorstand insbesondere bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses Amtshilfe, in dem er/sie ein Verzeichnis der bei ihr beschäftigten wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausführung erstellt und eine Ausfertigung an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist übersendet. Hierzu macht er/sie die zur Feststellung der Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 5 Bistums-KODA-Ordnung erforderlichen Angaben. Er/Sie vermerkt insbesondere auch die Gruppenzugehörigkeit des Wahlberechtigten.
2. Das vom/von Anstellungsträger/der Einrichtung erstellte Wählerverzeichnis muss bei diesem/dieser eine Woche öffentlich ausliegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Anstellungsträger/die Einrichtung eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist.
3. Für den Bereich der Mitarbeiter, die von einer zentralen Dienststelle angestellt sind und zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers abgeordnet oder versetzt worden sind (§ 23 MAVO für das Bistum Hildesheim), ist das Wählerverzeichnis an die Mitarbeitervertretung zu übersenden, die nach der Überprüfung eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist zurücksendet.

4. Dem Wahlvorstand obliegt die abschließende Erstellung aller Wählerverzeichnisse. Liegen ihm aus einzelnen Einrichtungen/von einzelnen Anstellungsträgern Wählerverzeichnisse nicht vor, so hat er diese entsprechend einzufordern, ggf. unter Verlängerung gesetzter Fristen. Kommen die Einrichtungen der Aufforderung zur Vorlage des Wählerverzeichnisses innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist nicht nach, kann der Wahlvorstand anstelle der Einrichtung das Wahlverzeichnis selbst erstellen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger/der Einrichtung geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger/der Einrichtung nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers/der Einrichtung.

§ 8

Wählbarkeit / Stimmzettel

1. Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten. Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.
2. Der Stimmzettel enthält einerseits die Kandidatenliste der Gruppe und andererseits die Liste aller Kandidaten. Die jeweilige Reihenfolge der Kandidaten richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel müssen für jeden Kandidaten die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben werden.
3. Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger/die Einrichtungen, die sie an die Mitarbeiter aushändigt.
4. Die Wahlunterlagen können dem Wahlberechtigten auch unmittelbar zugesandt werden.

§ 9

Wahlverfahren / Stimmabgabe

1. Jeder Wahlberechtigte kann zwei Stimmen durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel abgeben. Mit einer Stimme wählt der Wahlberechtigte einen Kandidaten aus der Gruppe, der er selbst angehört. Mit der zweiten Stimme kann der Wahlberechtigte einen Kandidaten aus der Liste aller Kandidaten einschließlich derjenigen aus der eigenen Gruppe wählen.
2. Nicht oder falsch ausgefüllte Stimmzettel oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.

3. Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders und verschließt auch diesen.

Der Wahlberechtigte übersendet den Wahlumschlag direkt an den Wahlvorstand. Dabei hat der Wahlberechtigte den Brief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor dem gem. § 3 Abs. 2 d gesetzten Zeitpunkt beim Wahlvorstand eingeht.

4. Der Wahlvorstand hat die eingehenden Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 d aufzubewahren. Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein und verwahrt die Wahlbriefe ungeöffnet bis zur Stimmauszählung. An dem auf die Frist nach § 3 Abs. 2 d folgenden Werktag erfolgt die Stimmauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10 Wahlergebnis

1. In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Gewählten jeder Gruppe sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
2. Aus der Liste aller Kandidaten sind die vier Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, sofern sie nicht schon nach Abs. 1 gewählt sind.
3. Wird aus einer Gruppe kein Kandidat gewählt, so rückt derjenige aus der Liste aller Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl nach.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es im kirchlichen Anzeiger des Bistums bekannt.

§ 11 Aufgabenübertragung

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

Dies gilt nicht für die Aufgaben aus § 9 Abs. 4.

§ 12 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Anzeiger von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.

Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden könnte.

Der Wahlvorstand entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

2. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück.

Stellt der Wahlvorstand fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung, die das Wahlergebnis nicht beeinflusst hat, berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

3. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle beim Bischöflichen Generalvikariat gem. § 40 Mitarbeitervertretungsordnung angerufen werden. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
4. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gem. Abs. 1 händigt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlunterlagen dem Bischöflichen Generalvikariat zur Aufbewahrung aus. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.

§ 13

Konstituierung der KODA

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von 3 Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der 7. Woche nach Ablauf der Wahl stattzufinden hat.

Der Generalvikar gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeberseite bekannt.

§ 14

Nachrücken während der Amtsperiode

1. Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, das nach § 10 Abs. 1 gewählt worden ist, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen aus der jeweiligen Gruppe nach.
2. Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, das nach § 10 Abs. 2 gewählt worden ist, rückt der Kandidat nach, der in der Liste aller Kandidaten die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat.

3. Steht einer Gruppe kein Kandidat mehr zur Verfügung, so rückt derjenige nach, der in der Liste aller Kandidaten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die nach Absatz 1 bis 4 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.
6. Das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes ist im Kirchlichen Anzeiger bekannt zu geben.

§ 15 Wahlkosten

Den Aufwand für die Wahl sowie die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das Bistum.

Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 23 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung ist gem. § 5 Abs. 6 Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil.
2. Die Wahlordnung vom 11. Januar 1999 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 1 vom 21. Januar 1999, Seite 13 ff.) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.
3. Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft.

Hildesheim, den 1. November 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Bistums-KODA

1. Zusammensetzung der Bistums-KODA

Die Dienstgeberseite der Bistums-KODA ist auf zwei Positionen verändert worden:

1. Herr Finanzdirektor **Helmut Stolze**, der am 31. Mai 2002 aus dem Dienst ausgeschieden ist, hat zum selben Zeitpunkt auch die Bistums-KODA verlassen. Zu seinem Nachfolger hat der Bischöfliche Generalvikar, Prälat Karl Bernert, Herrn **Hans Georg Ruhe**, Leiter der Hauptabteilung Personal/Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat, berufen.
2. Herr Direktor **Dr. Wolfgang Riemann** ist am 30. September 2002 in den Ruhestand getreten und aus der Bistums-KODA ausgeschieden. Der neue Leiter der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat, Herr PD **Dr. Jörg-Dieter Wächter**, ist ab 1. Oktober 2002 zum Mitglied der Dienstgeberseite berufen worden.

2. Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA

Herr **Helmut Müller**, bisher Leiter der Hauptabteilung Personal/Verwaltung und in dieser Eigenschaft zugleich Beisitzer der Dienstgeberseite im Vermittlungsausschuss, ist nach seiner Ernennung zum Finanzdirektor aus dem Vermittlungsausschuss ausgeschieden.

Die Dienstgeberseite hat Herrn **Hans Georg Ruhe**, den neuen Leiter der Hauptabteilung Personal/Verwaltung, zum Beisitzer der Dienstgeberseite im Vermittlungsausschuss für die Bistums-KODA gewählt.

3. Wahlvorstand für die Neuwahl der Bistums-KODA

In den ersten Monaten des Jahres 2003 findet die Neuwahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA statt (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 5/2002, S. 100/101).

Die KODA-Mitarbeiterseite hat am 24. September 2002 gemäß § 1 Ziffer 2 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 1/1999, S. 14 ff.) fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes gewählt.

Danach bilden die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den **Wahlvorstand**:

- Herr **Rupert Butterbrodt**, Referent, Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim
- Frau **Siglinde Kaletta**, Pfarrsekretärin, St. Raphael, Garbsen
- Frau **Angelika Lünig**, Katechetische Lehrkraft, Braunschweig

- Herr **Markus Röde**, Sachbearbeiter, Hildesheim
- Herr **Hartmut Springmann**, Sachbearbeiter, Bischöfliches Generalvikariat

Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind:

1. Herr **Stefan Hain**, Gemeindeferent, St. Marien, Braunschweig-Querum
2. Herr **Stefan Hagenberg**, Pastoralreferent im Dekanat Bückeburg, Stadthagen

Bad Nenndorf, den 28. Oktober 2002

Winfried Wingert
Vorsitzender der Bistums-KODA

Neuwahl der Bistums-KODA 2003

Im Wahlhandlungszeitraum vom 3. Januar bis 2. April 2003 findet die Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Bistums-KODA statt. In der konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes am 24. Oktober 2002 wurde

Rupert Butterbrodt, Pastoralreferent, Hildesheim, zum Vorsitzenden,
Siglinde Kaletta, Pfarrsekretärin, Garbsen, zur stellvertretenden Vorsitzenden und
Angelika Lünig, katechetische Lehrkraft, Braunschweig zur Schriftführerin gewählt.

Dem Wahlausschuss gehören weiterhin an:

Markus Röde, Sachbearbeiter, Hildesheim und
Hartmut Springmann, Sachbearbeiter, Hildesheim.

Ersatzmitglieder sind:

1. **Stefan Hain**, Gemeindeferent, Braunschweig,
2. **Stefan Hagenberg**, Pastoralreferent, Stadthagen.

Die Adresse des Wahlvorstandes lautet:

Wahlvorstand KODA-Wahl 2003, Bischöfliches Generalvikariat, z. Hd. Rupert Butterbrodt, Postfach 10 02 63, 31102 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-336, Fax 0 51 21/307-349, E-Mail: rupert.butterbrodt@bistum-hildesheim.de

Die Dienststellen und die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den kommenden Wochen über den Ablauf der Wahl informiert.

Folgende Termine sind bei der Durchführung der KODA-Wahl 2003 zu beachten:

21. Nov. 2002 Versand der Wahlunterlagen an die Dienststellen (§ 3)
(u. a. zur Weitergabe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) (§ 5)
03. Dez. 2002 spätestes Eintreffen der Bestätigung beim Wahlausschuss,
dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die Durchführung
der Wahl informiert sind (§ 5, 1)
09. Dez. 2002 späteste Erstellung des vorläufigen Wählerverzeichnisses
und anschl. einwöchige Auslage in der Einrichtung durch die
Dienststelle (§ 7, 1 u. 2, § 5)
Einspruchsmöglichkeit durch Mitarbeiterinnen und Mitar-
beiter (§ 7, 5)
17. Dez. 2002 spätestens Eingang des Wählerverzeichnisses beim Wahlvor-
stand
28. Jan. 2003 letzter Abgabezeitpunkt von Wahlvorschlägen durch die
Wahlberechtigten
12. März 2003 letzter Abgabezeitpunkt des Stimmzettels
- Ende März Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Anzeiger
anschl. 2-wöchige Einspruchsfrist (Anfechtung) (§ 12)
- Anfang April Rechtskraft

Die Veröffentlichung der Termine erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gem. § 5 Abs. 5 der Bistums-KODA-Ordnung für das Bistum Hildesheim (KODA-WahlO Hildesheim in der Fassung vom 1. 11. 2002)

Hildesheim, den 6. November 2002

Der Wahlvorstand

Orientierungsrahmen für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim

I. Grundlagen

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist Bestandteil der diakonischen Pastoral der Kirche von Hildesheim. Sie ist der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates, näherhin dem Fachbereich Diakonie, zugeordnet.

Die besondere Sorge der Ehe-, Familien- und Lebensberatung gilt den Menschen in Lebens- und Beziehungskrisen. Mit dem ihr eigenen Beratungsangebot hilft sie den Menschen zur Bewältigung oder Lösung der Probleme. Die Inhalte und Formen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim orientieren sich an den Richtlinien der „Katholischen Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung“.

II. Arbeitsebenen

Die Beratungsarbeit selbst geschieht in Beratungsstellen durch freie und hauptberuflich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Beratungsstellen sind – nach finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Vorgaben – örtlich angesiedelt, regional zuständig und grundsätzlich nach einem personellen und organisatorischen Standard ausgestattet. Die Leitung einer Beratungsstelle übernimmt jeweils eine hauptberufliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptberuflicher Mitarbeiter.

Die hauptberuflichen Leiterinnen bzw. Leiter bilden die Diözesankonferenz der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim. Diese ist dem Fachbereich Diakonie zugeordnet und übernimmt beratend und unterstützend Aufgaben der Koordination, Weiterentwicklung und Vertretung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung auf kirchlichen und politischen Ebenen und in pastoralen Kooperationen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben tagt die Diözesankonferenz je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

Der Fachbereich Diakonie ist für den Bestand und die Fortentwicklung der Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim insgesamt verantwortlich. Er leitet die ihn dabei beratende und unterstützende Diözesankonferenz.

III. Arbeitsstrukturen

Die Arbeit in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim wird in allen Ebenen auf der Grundlage des Leitbildes und der Arbeitsweise der Hauptabteilung Pastoral vom 01. 04. 2001 gestaltet. Für die Organisation der Arbeit im Einzelnen wird festgelegt:

1. Dienst- und Fachaufsicht

Die Stellenleiterinnen und -leiter nehmen die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich ihrer Beratungsstelle wahr. Sie sind verantwortlich für die Organisation ihrer Beratungsstelle. Sie tragen Sorge für die Fachberatung der Honorarkräfte und die Einhaltung der Honorarverträge.

Der Fachbereich Diakonie nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Stellenleiterinnen und -leiter wahr, soweit nicht in einzelnen Fällen andere Regelungen getroffen wurden.

2. Finanzen

Die Stellenleiterinnen und -leiter sind verantwortlich für den Haushalt ihrer Beratungsstelle. Der Geschäftsführung der Hauptabteilung Pastoral obliegt im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Diakonie die Erstellung und Abwicklung des Gesamt-Haushaltsplanes der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim.

3. Personalentwicklung und Qualitätssicherung

Der Fachbereich Diakonie verantwortet die Personalentwicklung (Einstellung, Fort- und Weiterbildung) und sorgt im Zusammenwirken mit der Diözesankonferenz für die Qualitätssicherung.

4. Interessenvertretung und Gremienarbeit

Der Fachbereich Diakonie koordiniert und vertritt mit Unterstützung der Diözesankonferenz die Anliegen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung auf allen Ebenen und in pastoralen Kooperationen.

5. Auswertung

Der Fachbereich Diakonie sorgt im Zusammenwirken mit den Stellenleiterinnen und -leitern für die notwendige Datenerfassung, Dokumentation und Auswertung.

Hildesheim, den 01. November 2002

Bischöflicher Generalvikar

Firmungen 2004

1. Dekanatsmäßige Firmungen

Für das Jahr 2004 sind in folgenden Dekanaten Pastoralbesuche mit Firmungen vorgesehen:

Dekanat Göttingen	Bischof Josef
Dekanat Duderstadt	Weihbischof Koitz
Dekanat Gieboldehausen-Lindau	Weihbischof Koitz
Dekanat Verden	Weihbischof Koitz
Dekanat Goslar	Weihbischof Dr. Schwerdtfeger
Dekanat Bremen-Nord	Weihbischof Dr. Schwerdtfeger
Dekanat Bremerhaven	Weihbischof Dr. Schwerdtfeger

Die Termine der Pastoralbesuche und Firmungen in diesen Dekanaten müssen durch den Dechanten mit dem jeweiligen Bischof, der zum Pastoralbesuch kommt, festgelegt werden.

Unmittelbar danach lädt der Dechant den Bischof in die Dekanatskonferenz ein, um die Vorbereitung und Durchführung des gesamten Pastoralbesuches zu besprechen.

II. Zusatzfirmungen

Wenn auch von einem 4-Jahres-Rhythmus der Firmungen ausgegangen wird, so bleiben Firmungen selbstverständlich auch in kürzeren Zeitabständen möglich. Dabei besteht aber der dringende Wunsch, den Dekanats-Rhythmus nicht aus den Augen zu verlieren und sich jeweils in dem betreffenden Jahr dort mit einzufügen.

Wenn in einer Seelsorgeeinheit mehrere Gemeinden eine Zusatzfirmung wünschen, bitten wir aus Termingründen, diese zu **einer Firmfeier** zusammenzulegen.

Als Firmtage kommen in der Regel in Frage: Samstage, Sonntage, Feiertage.

Bei Zusatzfirmungen kann man sich mit einem Empfang im Anschluss an die Firmung begnügen. Der Teilnehmerkreis bleibt dem Pfarrer überlassen.

Wir bitten, alle Zusatzfirmungen für 2004 bis spätestens zum 1. März 2003 an das Bischöfliche Sekretariat, Domhof 25, 31134 Hildesheim, zu melden.

Hildesheim, den 25. Oktober 2002

Bischöfliches Sekretariat

Festlegung der Kirchengemeindekennziffern (KIGKZ) im neuen Dekanat Alfeld-Detfurth

Alfeld, St. Marien	31120011
Baddeckenstedt, St. Albertus Magnus	31120021
Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt	31120031
Bad Salzdettfurth, Hl. Familie	31120041
Bad Salzdettfurth-Dettfurth, St. Gallus	31120051
Bad Salzdettfurth-Groß Dtingen, St. Kosmas und Damian	31120061

Bad Salzdetfurth-Hockeln, St. Johannes Ev.	31120071
Bockenem, St. Clemens	31120081
Delligsen, St. Joseph	31120091
Diekholzen, St. Jakobus der Ältere	31120101
Diekholzen-Egenstedt, St. Nikolaus	31120111
Diekholzen-Söhre, Mariä Himmelfahrt	31120121
Duingen, Guter Hirt	31120131
Elze, Hl. Petrus zu den Ketten	31120141
Gronau, St. Joseph	31120151
Holle-Grasdorf, Unbefleckte Empfängnis Mariä	31120161
Holle-Henneckenrode, St. Joseph	31120171
Holle-Sottrum, St. Andreas	31120181
Holle-Wohldenbergr, St. Hubertus	31120191
Lamspringe, St. Hadrian und Dionysius	31120201
Salzhemmendorf-Lauenstein, St. Benedikt	31120211
Westfeld, St. Mariä Himmelfahrt	31120221
Winzenburg, Mariä Geburt	31120231

Die neuen Kennziffern gelten ab dem 1. Dezember 2002.

Hildesheim, den 6. November 2002

Bischöfliches Generalvikariat

**Festlegung der Kirchengemeindekennziffern (KIGKZ)
im neuen Dekanat Borsum-Sarstedt**

Algermissen, St. Matthäus	31130011
Giesen-Ahrbergen, St. Maria, Mutter der Kirche	31130021
Giesen-Groß Förste, St. Pankratius	31130031

Giesen-Groß Giesen, St. Vitus	31130041
Giesen-Hasede, St. Andreas	31130051
Giesen-Klein Giesen, St. Martin	31130061
Harsum, St. Cäcilia	31130071
Harsum-Adlum, St. Georg	31130081
Harsum-Asel, St. Catharina	31130091
Harsum-Borsum, St. Martinus	31130101
Harsum-Hönnersum, St. Bernward	31130111
Harsum-Hüddessum, St. Matthias	31130121
Harsum-Machtsum, St. Nikolaus	31130131
Hildesheim-Achtum, St. Martin	31130141
Hildesheim-Bavenstedt, Unbefleckte Empfängnis Mariä	31130151
Hildesheim-Einum, Unbefleckte Empfängnis Mariä	31130161
Nordstemmen, St. Michael	31130171
Pattensen-Schulenburg, Hl. Kreuz	31130181
Sarstedt, Hl. Geist	31130191
Sarstedt-Ruthe, Hl. Dreifaltigkeit	31130201
Schellerten-Bettmar, St. Katharina	31130211
Schellerten-Dingelbe, St. Michael	31130221
Schellerten-Dinklar, St. Stephanus	31130231
Schellerten-Ottbergen, St. Nikolaus	31130241
Schellerten-Wöhle, St. Kosmas und Damian	31130251
Söhlde-Nettlingen, Maria vom hl. Rosenkranz	31130261

Die neuen Kennziffern gelten ab dem 1. Dezember 2002.

Hildesheim, den 6. November 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Kündigung des Vertrages zwischen dem VDD und der Verwertungsgesellschaft Musikedition

Die Verwertungsgesellschaft Musikedition hat den seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Gesamtvertrag mit dem VDD betreffend Aufführungen von nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werken zum **31. 12. 2002 gekündigt**. Dieser Vertrag war ursprünglich mit der Interessengemeinschaft musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) abgeschlossen worden und erlaubte die öffentliche Aufführung und Vervielfältigung von wissenschaftlichen Ausgaben und nachgelassenen Werken im Sinne der oben genannten Vorschriften.

Zukünftig muss daher (zumindest für eine Übergangszeit) für die Aufführung von nach 1980 herausgegebenen nachgelassenen Werken und wissenschaftlichen Ausgaben freier Musikwerke einzeln abgerechnet werden. Hier können erhebliche Beträge auf die Pfarreien, insbesondere die Kirchenmusiker zukommen.

Seit 1990 wurden die entsprechenden Schutzfristen von vorher 10 Jahren auf 25 Jahre erweitert. Jede Nutzung der durch §§ 70/71 UrhG geschützten Werke und Ausgaben (Aufführungen in Konzerten oder während Gottesdiensten, aber auch Tonträgerinspielungen) muss bei der Verwertungsgesellschaft Musikedition in 34117 Kassel, Königstor 1A, angemeldet werden. Die VG Musikedition ist grundsätzlich berechtigt, bei bekannt gewordenen genehmigungspflichtigen öffentlichen Aufführungen, die nicht angemeldet worden waren, ein nachträgliches Inkasso in doppelter Höhe des normalen Preises zu erheben.

Grundsätzlich ist die VG Musikedition bereit, Zweifelsfragen betreffend die Schutzfähigkeit dieser Ausgaben zu beantworten. Empfehlenswert ist auch ein Blick in den Werkkatalog auf der Web-Seite der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de). Den Charakter einer wissenschaftlichen Ausgabe im Sinne von § 70 UrhG kann man an folgenden Indizien überprüfen:

1. die Ausgabe enthält ein Vorwort, das über die Quellen Auskunft erteilt,
2. es ist ein Revisionsbericht, ein kritischer Bericht oder ein Lesartenverzeichnis beigelegt,
3. es handelt sich um einen ebenfalls geschützten Teil einer Gesamtausgabe,
4. der Notentext ist typographisch differenziert, enthält also z.B. gestrichelte Bögen, eingeklammerte dynamische Zeichen etc.

Bei Vorliegen dieser Indizien empfiehlt sich eine Anfrage bei der VG Musikedition.

Die gestaffelten Preise für Aufführungen sind ebenfalls im Internet unter www.vg-musikedition.de bekannt gegeben.

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mitgeteilt, dass er an einer Empfehlung für die Diözesen für ein gemeinsames Vertragsmuster mit der Verwertungsgesellschaft vor Ort arbeitet und verhandelt. Bis dahin sollten die oben

genannten Punkte insbesondere im Bereich der Kirchenmusik genauestens beachtet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Stabsabteilung Recht, Frau Syldatk-Kern, unter der Telefonnummer: 0 51 21/307-242 oder der E-Mail-Anschrift: Bettina.Syldatk-Kern@Bistum-Hildesheim.de zur Verfügung.

Bischöfliches Generalvikariat

Broschüre „Ordensgemeinschaften, Geistliche Gemeinschaften und Geistliche Bewegungen im Bistum Hildesheim“

Im Oktober 2002 ist die Broschüre „Ordensgemeinschaften, Geistliche Gemeinschaften und Geistliche Bewegungen im Bistum Hildesheim“ in zweiter überarbeiteter Auflage neu erschienen.

Sie stellt im Bistum Hildesheim ansässige Gemeinschaften im Überblick vor, beschreibt jeweils in kurzer Form Herkunft und Selbstverständnis, Aufgabengebiete, Aufnahmevoraussetzungen bzw. Ausbildungswege und nennt Kontaktadressen.

Die Broschüre kann kostenfrei angefordert werden beim:

Bischöflichen Generalvikariat
Hauptabteilung Pastoral
Fachbereich Verkündigung
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
Tel. (0 51 21) 307-369, Fax (0 51 21) 307-488
E-Mail: verkuendigung@bistum-hildesheim.de

Bischöfliches Generalvikariat

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2003

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen **Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia** zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken.

Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „**Mithelfen durch Teilen 2003**“ in besonderer Weise aufgegriffen.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion.** Der „Firmbegleiter 2003“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt **automatisch** im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Diaspora-Kinderhilfe

Kamp 22

33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (0 52 51) 29 96-88

E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Nr. 156 Apostolisches Schreiben

ROSARIUM VIRGINIS MARIAE

Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus, die Ordensleute und die Gläubigen über den Rosenkranz

Ein Exemplar der Verlautbarung wird jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim:

Bischöflichen Generalvikariat

Hauptabteilung Pastoral

Domhof 18–21

31134 Hildesheim

Tel. (0 51 21) 307-301

Fax (0 51 21) 307-618.

Verlautbarung der Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 165 „Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“

Welttag des Friedens 2003

„Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“ heißt das Motto für den Welttag des Friedens im Jahr 2003. Das Thema hat Papst Johannes Paul II. mit Bedacht gewählt. Denn im Jahr 2003 jährt sich zum 40. Mal der Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika Pacem in terris. Sie ist die zweite Sozialenzyklika des seligen Papstes Johannes XXIII. und das erste lehramtliche Dokument, das in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte rezipiert. Pacem in terris war die erste Enzyklika, in der ein Papst sich nicht nur an die Gläubigen wandte, sondern an alle „Menschen guten Willens“. Der Weltfriedenstag soll an die Bedeutung der Enzyklika erinnern, aber auch auf die bleibende Herausforderung noch nicht verwirklichter Menschenrechte hinweisen.

Ein Exemplar der Arbeitshilfe wird jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim:

Bischöflichen Generalvikariat
Hauptabteilung Pastoral
Domhof 18–21
31134 Hildesheim
Tel. (0 51 21) 307-301
Fax (0 51 21) 307-618.

Diözesannachrichten

Der Herr Bischof hat folgende Versetzungen
bzw. Ernennungen ausgesprochen:

**Schematismus
auf Seite:**

Zum 17. Januar 2002

Dechant Christian **Piegenschke**, Buxtehude, Verlängerung
der Ernennung zum Dechanten des Dekanates Stade um wei-
tere fünf Jahre.

202, 203

Zum 01. März 2002

Pfarrer **Klaus Dieter Tischler**, Langenhagen, Ernennung
zum Stellvertretenden Dechanten im Dekanat Hannover-
Nord.

129, 133, 348

Zum 20. März 2002

Dechant **Wolfgang Semmet**, Herzberg, Entpflichtung von
den Aufgaben des Dechanten im Dekanat Osterode.

234, 236, 237,
347

Pfarrer **Raymund Schwingel**, Bad Sachsa, Beauftragung
zum komm. Dechanten im Dekanat Osterode

234, 235, 237

Zum 31. Mai 2002

Dechant **Christoph Paschek**, Wolfenbüttel, Entpflichtung
von den Aufgaben des Dechanten im Dekanat Helmstedt-
Wolfenbüttel.

166, 167, 168,
171

Zum 01. Juni 2002

Pfarrer **Jürgen Beuchel**, Helmstedt, Beauftragung zum
komm. Dechanten im Dekanat Helmstedt-Wolfenbüttel.

166, 168, 170

Zum 30. Juni 2002

Pfarrer **Paul Selke**, Seulingen, Entpflichtung von den Auf-
gaben des stellvertretenden Dechanten im Dekanat Duder-
stadt

216, 222, 347

Zum 31. Juli 2002

Dechant **Gerd Olschewski**, Gieboldehausen, Entpflichtung
von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Giebolde-
hausen-Lindau.

223, 227, 343

Zum 01. August 2002

Pfarrer **Thomas Blumenberg**, Rhumspringe, Beauftragung zum komm. Dechanten im Dekanat Gieboldehausen-Lindau. 223, 225, 226, 331

Zum 15. Februar 2002

Rektor Fritz **Scheen**, Duderstadt, Beauftragung mit der Administration in Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung. 217, 218, 345

Zum 01. August 2002

Neupriester **Wolfgang Beck**, zum Pfarrvikar in Braunschweig, St. Aegidien und Braunschweig, St. Godehard. Titel: Kaplan. Wohnung: 38100 Braunschweig, St. Aegidien, Spohrplatz 9. 158, 160, 330

Pfarrer **Rudolf Maria Algermissen**, Harsum-Borsum, Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrers in Harsum-Borsum, St. Martinus, und der Verwaltung in Harsum-Adlum, St. Georg, Harsum-Hönnersum, St. Bernward, Harsum-Hüddessum, St. Matthias und Harsum-Machtsum, St. Nikolaus. Freigestellt für Aufgaben im Bistum Würzburg. 82, 110, 112, 113, 296, 330

Kaplan **Romanus Kohl**, Peine, Übertragung der Gemeinden des Borsumer Kaspels; Harsum-Borsum, St. Martinus, Harsum-Adlum, St. Georg, Harsum-Hönnersum, St. Bernward, Harsum-Hüddessum, St. Matthias und Harsum-Machtsum, St. Nikolaus. Titel: Pfarrer. Wohnung: 31177 Harsum (Borsum), Opfergasse 2. 112, 113, 173, 174, 175, 339

Pastor **Thomas Kick**, Hohnhorst, Entpflichtung von der Verwaltung der Gemeinde Hohnhorst, St. Petrus Canisius, mit Bokeloh, St. Konrad von Parzham, Lindhorst, St. Barbara, mit Beckedorf, St. Hedwig, und der Pfarrvikarie Sachsenhagen, Herz Jesu. Freistellung für Aufgaben im Bistum Osnabrück, Pfarrei St. Paulus, Syke. Wohnung: Auf den Wührden 15, 28857 Syke. 154, 254, 297, 338

Dechant **Christoph Paschek**, Wolfenbüttel, zum Pfarrer in Gehrden, St. Bonifatius, mit Wennigsen, St. Hubertus, und Wennigsen-Holtensen, St. Christophorus. Wohnung: 30989 Gehrden, Stadtweg 3. 146, 166, 167, 168, 171, 343

Dechant **Gerd Olschewski**, Gieboldehausen, Übertragung der Pfarrgemeinden Wolfenbüttel, St. Ansgar, Wolfenbüttel, St. Petrus, Schöppenstedt St. Joseph, Heiningen, St. Peter und Paul, Dorstadt, Hl. Kreuz, und der Kuratie Börßum, St. Bernward. Wohnung: 38300 Wolfenbüttel, Harztorwall 2 (St. Petrus). 167, 168, 170, 171, 223, 227, 343

Zum 15. August 2002

Pfarrer **Matthias Kaminski**, Liebenburg, zum Pfarrer in Gieboldehausen, St. Laurentius, und in Wollbrandshausen, St. Georg, mit Wallfahrtskapelle, Hl. 14 Nothelfer auf dem Höherberg. Wohnung: 37434 Gieboldehausen, Mittelstr. 1. 223, 227, 232, 338

Pfarrer **Winfried Moecke**, Goslar, zum Pfarrer in Hameln, St. Elisabeth, und Hameln, St. Vizelin. Wohnung in St. Vize- lin, 31789 Hameln, Bürgermeister-Droese-Str. 2. 230, 258, 342

Pfarrer **Thomas Pabst**, Bad Lauterberg, zum Pfarrer in Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt, mit Kreiensen, St. Jo- sef. Wohnung: 37581 Bad Gandersheim, Stiftsfreiheit 7. 102, 235, 343

Pastor **Father Antony Chiriyankandath**, zum Verwalter der Gemeinden Hohnhorst, St. Petrus Canisius, mit Wunstorf- Bokeloh, St. Konrad von Parzham, Lindhorst, St. Barbara, mit Beckedorf, St. Hedwig, und der Vikarie Sachsenhagen, Herz Jesu. Wohnung: 31559 Hohnhorst, An der Kirche 7. 154, 254, 332

Zum 01. September 2002

Pfarrer **Xavier Kandankary**, Salzhemmendorf, unter Bei- behaltung der bisherigen Aufgaben zum Pfarrer in Gronau, St. Joseph, mit Kapelle in Eitzum, St. Joseph. Wohnung: 31028 Gronau, Burgstr. 6. 103, 104, 338

Pfarrer **Dr. Mieczyslaw Pyrek**, Beauftragung mit Seelsorge- Aufgaben in Lüneburg, St. Marien. Wohnung: 21335 Lüne- burg, Friedenstr. 8 b 243, 344

Pfarrer **Bruno Beierle**, Bad Salzdetfurth, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben zum Pfarrer in Westfeld, St. Mariä Himmelfahrt. Wohnung wie bisher: 31162 Bad Salzdetfurth, Elsa-Brandström-Str. 51 104, 105

Kaplan **Jozef Lagowski**, Hannover, zum Pfarrvikar in Hem- moor-Warstade, St. Ansgar mit Hechthausen, St. Nikolaus, und in Stade, Hl. Geist mit St. Josef und Fredenbeck, St. Lu- kas. Titel: Pastor. Wohnung: 21745 Hemmoor, Hauptstr. 2 124, 202, 204, 340

Kaplan **Jacek Kubacki**, Hannover-Ricklingen, zum Pfarr- vikar in Hannover, St. Clemens. Titel: Pastor. Wohnung: 30169 Hannover, Goethestr. 33. 124, 146, 339

Pastor **Jan Lacki**, Sarstedt, zum Pfarrverwalter in Seulingen, St. Johannes Baptist und in Duderstadt-Desingerode, St. Mauritius mit Esplingerode, St. Georg. Titel: Pfarrer. Wohnung: 37136 Seulingen, An der Kirche 6. 118, 119, 218, 222, 340

Zum 15. September 2002

Gemeinsame Seelsorge (gem. can. 517 § 1 CIC) im Raum Goslar mit

den Pfarreien Goslar, St. Jakobus der Ältere; Goslar-Jürgenohl, St. Benno; Goslar-Grauhof, St. Georg; Goslar-Oker, St. Konrad; Liebenburg; St. Maria Verkündigung; Schladen, Unbefleckte Empfängnis Mariä;

den Kuratien Langelshem, Herz Mariä, Liebenburg-Othfresen, St. Joseph; Hornburg, St. Clemens; und der Pfarrvikarie Goslar-Sudmerberg, St. Barbara durch folgende Priester der Gemeinschaft „Jesus Caritas“:

Pfarrer **Bernward Mních**, Hildesheim, Liebfrauen, und Hildesheim-Itzum, St. Georg, zum Moderator und Leiter in den Gemeinden St. Benno, St. Georg, St. Maria Verkündigung, Herz Mariä, St. Joseph. Titel Pfarrer. Wohnung: Pfarrhaus Goslar-Jürgenohl, St. Benno. 95, 99, 230, 232, 342

Pfarrer **Kuno Kohn**, Hildesheim, zum Moderator und Leiter in den Gemeinden St. Jakobus d. Ä., St. Konrad, St. Barbara, Unbefleckte Empfängnis Mariä, St. Clemens. Titel Pfarrer. Wohnung: Pfarrhaus Goslar, St. Jakobus der Ältere. 97, 99, 171, 172, 339

Pastor **Ulrich Schmalstieg**, Hildesheim, Liebfrauen, und HI-Itzum, St. Georg, zum Pfarrer. Wohnung: Pfarrhaus Goslar-Jürgenohl, St. Benno. 95, 99, 32, 346

Kaplan **Matthias Eggers**, Stade, zum Pfarrvikar, Titel: Kaplan. Wohnung: Pfarrhaus Goslar-Jürgenohl, St. Benno. 202, 333

Kaplan **Andreas Körner**, Wolfenbüttel, zum Pfarrvikar, Titel: Kaplan. Wohnung: Pfarrhaus Goslar, St. Jakobus der Ältere. 167, 168, 171, 339

Kaplan **Dariusz Drabik**, Hannover, St. Clemens, zum Pfarrvikar in Stade, Hl. Geist mit St. Josef, und Fredenbeck, St. Lukas. Titel: Kaplan. Wohnung: 21680 Stade, Timm-Kröger-Str. 16. 124, 202, 333

Pastor **P. Mirosław Kossak-Głowczewski** C.Or, Celle, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben Beauftragung mit der Administration in Wathlingen, St. Barbara, mit Nienhagen, St. Maria. 240, 241

Dechant **Hermann Spicker**, Celle, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben zum Verwalter in Unterlüß, St. Paulus, und in Eschede, St. Theresia vom Kinde Jesu, mit Lachendorf, St. Raphael. 240, 241, 347

Zum 29. September 2002

Pfarrer **Dr. Christian Hennecke**, Achim, unter Beibehaltung der Aufgaben als Leiter des Fachbereiches Verkündigung in der Hauptabteilung Pastoral im Bischöfl. Generalvikariat, zum Pfarrer in Hildesheim, Liebfrauen, und Hildesheim-Itzum, St. Georg. Wohnung: 31141 Hildesheim, Liebfrauenkirchplatz 1. 95, 99, 250, 336

Zum 30. September 2002

Kaplan **Pater Johannes M. Roger Hanses**, Duderstadt, Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrvikar in Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung, und Duderstadt-Mingerode, St. Andreas. Kehrt in Orden zurück. 218, 220, 336

Kaplan **P. Pawel Kusiak** OFM Conv., Uelzen, Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrvikars in Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser, und Bad Bevensen, St. Joseph, sowie in Bodenteich, St. Bonifatius und Ebstorf, Mariä Heimsuchung. Übernimmt neue Aufgaben im Orden. 245, 246, 247, 308, 340

Zum 01. Oktober 2002

Pater **Jaroslaw Kaczmarek** OFM Conv., zum Pfarrvikar in Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser und Bad Bevensen, St. Joseph, sowie in Bodenteich, St. Bonifatius und Ebstorf, Mariä Heimsuchung. Titel: Kaplan. Wohnung: Kloster, 29525 Uelzen, Alewinstr. 27. 245, 246, 247, 308, 338

Pastor **Mieczyslaw Kamionka**, Heiningen, zum Verwalter in Bleckede, St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz mit Dahlenburg, St. Michael und in Neuhaus, Mariä Himmelfahrt. Titel: Pfarrer. Wohnung: 21354 Bleckede, Schröders Garten 3. 170, 171, 246, 248, 338

Pastor **Stanislaw Poreba**, Hemmoor, zum Verwalter in Bad Lauterberg, St. Benno, und St. Andreasberg, St. Andreas. Titel: Pfarrer. Wohnung: 37431 Bad Lauterberg, Kirchberg 1–3. 202, 204, 235, 237, 344

Kaplan **Tadeusz Celusta**, Liebenburg, zum Pfarrvikar in Gieboldehausen, St. Laurentius, und Wollbrandshausen, St. Georg, mit Wallfahrtskapelle Hl. 14 Nothelfer auf dem Höherberg. Titel: Kaplan. Wohnung: 37434 Gieboldehausen, Mittelstr. 1. 223, 227, 232, 332

Zum 01. November 2002

- Pfarrer **Bernd Wübbecke**, Westerkappeln (Bistum Osnabrück) Ernennung zum Landesdekan für die kath. Polizei- und Zollseelsorge in Niedersachsen und zum Diözesanbeauftragten für die Polizeiseelsorge des Bistums Hildesheim. Dienstsitz: Ihmeplatz 8 D, 30449 Hannover. Wohnort: Hannover. 78, 276, 351
- Kaplan **Leon Krolczyk**, Hannover-Herrenhausen, zum Pfarrvikar in Schöningen, Maria Hilfe der Christen, Büddenstedt-Offleben, Hl. Familie und Jerxheim, Maria von der immerwährenden Hilfe. Titel: Pastor, Wohnung: 38381 Jerxheim, Helmstedter Str. 62. 131, 168, 169, 339
- Pfarrer **Franz-Wilhelm Ströhlein**, Adendorf, Entpflichtung von den Aufgaben der Verwaltung in Bleckede, St. Maria Königin vom Rosenkranz, mit Dahlenburg, St. Michael, zum 30. September 2002. Entpflichtung von den Aufgaben in Adendorf, Christ-König, zum 31. Oktober 2002. Zum Pfarrer in Osterholz-Scharmbeck, Hl. Familie, zum 01. November 2002. Wohnung: 27711 Osterholz-Scharmbeck, Waldweg 1. 194, 245, 246, 348
- Pfarrer **Franz-Josef Schubert**, Hameln, Entpflichtung von Hameln, St. Vizelin und Hameln, St. Elisabeth, von Aerzen, St. Bonifatius mit Griesem, St. Maria zum 30. Juni 2002. Zum Kooperator in Hildesheim, Liebfrauen, und Hildesheim-Itzum, St. Georg, mit Hildesheim, St. Joseph, zum 01. September 2002. Titel: Pastor. Wohnung: 31141 Hildesheim, Liebfrauenkirchplatz 1. 94, 95, 99, 258, 259, 346

Zum 01. Dezember 2002

- Pastor **Michael Kreye**, Schöningen, zum Pfarrer in Bodenwerder, St. Maria Königin. Wohnung: 37619 Pfarrhaus in Bodenwerder. 168, 169, 260, 339
- Pastor **Jan Nalepa**, Bodenwerder, Beauftragung zum Verwalter in Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus, mit Altenau, St. Oliver, und Goslar-Hahnenklee, Maria Schnee. Seelsorge als cappellanus der KHG für die Universitäts- und Hochschulzentren im Bistum Hildesheim. Titel: Pfarrer. Wohnung: 38678 Clausthal-Zellerfeld, Burgstätter Str. 13. 236, 259, 260, 265, 342,
- Dechant **Joachim Wingert**, Hameln, Übertragung der Gemeinde Emmerthal, Hl. Familie. 257, 259

Pfarrer **Hans-Reinhard Haase**, Goslar, zum Pfarrer in Göttingen-Weende, St. Vinzenz, mit Bovenden, St. Franziskus, unter Beibehaltung der Aufgaben im Diözesanverband der Frauengemeinschaft Deutschlands. Wohnung: 37077 Göttingen, An der St.-Vinzenz-Kirche 5. 34, 209, 229, 230, 231, 335

In den Ruhestand

Zum 31. März 2002

Pfarrer **Hubert Kaltenthaler**, Hildesheim, Entpflichtung von den Aufgaben in Hildesheim, Liebfrauen, und HI-Itzum, St. Georg. Wohnung: 31137 Hildesheim, Hammersteinstr. 69. 95, 99, 290, 338

Pfarrer **Klaus-Peter Weigel**, Hannover, Entpflichtung von den Aufgaben der Krankenhauseelsorge am Nordstadtkrankenhaus Hannover. Wohnung: bleibt in 30163 Hannover, Göbelstr. 30, Tel.: 0511/2 79 16 88. 129, 271, 295, 349

Zum 30. Juni 2002

Pfarrer **Paul Selke**, Seulingen, Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrer in Seulingen, St. Johannes Baptist, und von der Verwaltung in Desingerode, St. Mauritius, mit Esplingenrode, St. Georg. Wohnung: 31134 Hildesheim, Domhof 16. 216, 218, 222, 294, 347

Zum 31. Juli 2002

Pastor **Fritz Kiel**, Langenhagen, Entpflichtung als Religionslehrer, Ernennung zum Subsidiar in Langenhagen, Zwölf Apostel und Langenhagen, Liebfrauen. Titel: Pastor em., Wohnung wie bisher: 30853 Langenhagen, Karl-Kellner-Str. 88. 133, 264, 290, 338

Zum 31. August 2002

Pfarrer **Siegfried Franke**, Osterholz-Scharmbeck, Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrers in Osterholz-Scharmbeck, Wohnung: 28757 Bremen, Schönebecker Kirchweg 33 A. 194, 288, 334

Zum 10. September 2002

Pfarrer **Johannes Albrecht**, Entpflichtung von den Aufgaben der Krankenhauseelsorge im Henriettenstift Hannover, und in der Unfallklinik, Hannover, Marienstr. 37. Wohnung wie bisher: 30627 Hannover, Forssmannweg 5 126, 270, 330

Zum 15. September 2002

Pfarrer Joachim **Czekalla**, Schladen, Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrers in Schladen, Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hornburg, St. Clemens, Dorstadt, Heilig Kreuz, Heiningen, St. Peter und Paul, und Börßum, St. Bernward. Ernennung zum Subsidiar in Salzhemmendorf-Lauenstein, St. Benedikt, mit Coppenbrügge, Maria Königin der Apostel, Gronau, St. Joseph, mit Kapelle in Eitzum, St. Joseph, und Elze, Hl. Petrus zu den Ketten und St. Marien. Wohnung: 31020 Salzhemmendorf-Lauenstein, Dahlienweg 4. 103, 104, 170, 171, 172, 288, 332

Todesmitteilungen

Pastor i. R. Nikolaus **Ries**, Dransfeld, verstarb am 06. 01. 2002. 210, 293, 345

Pfarrer i. R. Egon **Kubetta**, Nörten-Hardenberg, verstarb am 14. 03. 2002. 47, 214, 290, 339

Pfarrer i. R. Msgr. Ludwig Maria **Kuckhoff**, Hildesheim, verstarb am 13. 04. 2002. 96, 291, 339

Diakon Michael **Welk**, Seelze-Letter, verstarb am 09. 07. 2002. 124, 144, 349

Pfarrer i. R. Johannes **Lewandowitz**, Duderstadt-Nesselröden, verstarb am 02. 08. 2002. 220, 291, 340

Pfarrer i. R. Propst Wolfram **Trojok**, Braunschweig, verstarb am 28. 08. 2002. 295, 348

Pfarrer i. R. Johannes **Wahlich**, Hildesheim, verstarb am 21. 09. 2002. 96, 295, 349

Diakon em. Julius **Nitsche**, Clausthal-Zellerfeld, verstarb am 04. 10. 2002. 236, 292, 343

Ständige Diakone

Zum 01. März 2002: Diakon Holger **Wille**, zum Hauptberuflichen Diakon in Wolfsburg, St. Christophorus. Dienstsitz: St. Christophorus, Wolfsburg 184, 350

Zum 01. August 2002: Diakon Michael **Faupel**, Braunschweig, zum Hauptberuflichen Diakon in Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe, mit Salzgitter-Lichtenberg, St. Johannes Bosco, und Burgdorf, St. Maria Rosenkranz. Dienstsitz: St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt. 161, 163, 181, 334

- Zum 01. August 2002: Diakon Martin **Blankenburg**, zum Hauptberuflichen Diakon in Lüneburg, St. Marien. Dienst-
sitz: St. Marien, Lüneburg. 243, 331
- Zum 05. August 2002: Diakon Heinrich **Büchs**, Lüneburg, in
den Ruhestand. 243, 288, 332
- Zum 15. August 2002: Diakon Ansgar **Meinhardt**, Bremer-
haven, in den Ruhestand. 196, 197, 292,
341

Änderungen

- Pfarramt St. Ludgeri, Helmstedt: Konto bei Postbank
gekündigt, **Konto bei Nord/LB Helmstedt, Nr. 5 801 022,
BLZ 250 500 00.** 166
- Pfarrer Martin **Karras**, Duderstadt, **Gerblingeröder Str. 83.**
Alle übrigen Daten bleiben unverändert. 219
- Pfarrer i. R. Propst Dr. Joop **Bergsma**, **31177 Harsum,
Kaiserstr. 27, Tel.: 0 51 27/21 07 88** 64, 287, 331
- Pfarrer Klemens **Teichert**, **Hildesheim, Hl. Kreuz. Oase Hl.
Kreuz, Wohnung Pfarrer Teichert: Kreuzstr. 4, Tel. priv.
bleibt**, Tel. dienstl.: 17 49 13, Fax: 3 54 05, Herr Tschiersch
Tel. dienstl.: 17 49 12, Bezirksstelle der kath. Jugend auch in
der Kreuzstr. 4, Tel. wie bisher. 91, 95, 264,
268, 348
- Pfarrer i. R. Willibald **Schirmeisen**, Duderstadt-Gerblinge-
rode, **53925 Kall-Steinfeld, Norbertstr. 15.** 219, 293
- Der Kath. Wehrbereichsdekan II, Hans-Böckler-Allee 18,
Hannover. **Der Katholische Leitende Militärdekan Han-
nover**, Hans-Böckler-Allee 18, 30173 Hannover 273
- Pfarramt **St. Martinus, Borsum, Tel.: 0 51 27/2 13 90, Fax:
0 51 27/21 39 14. Büro Pfarrer Kohl, Tel.: 0 51 27/21 39 12,
E-Mail-Adresse: pfarramt.borsum@freenet.de** 112
- Pfarramt **St. Johannes, Hildesheim**, E-Mail-Änderung:
st-johannes-hildesheim@freenet.de 94
- Pfarrer i. R. Wolfgang **Laudahn**, **26180 Rastede, Am Wie-
senrand 49, Tel.: 0 44 02/97 28 00** 291
- Pfarrer i. R. Wilhelm **Thole**, Paderborn (**Pater-Titus-Hor-
ten-Stiftung**), **Dominikanerweg 66, 49377 Vechta, Tel.:**
0 44 41 / 90 97 81. Bankverbindung wie bisher. 295
- Pfarrer i. R. Werner **Heitkämper**, Osnabrück, **c/o Elisa-
Wohnstift, Stat. A 03/04, Zur Nieden-Str. 1 d, 44651 Her-
ne, Tel.: 0 23 25/96 14 03** 289

